

An unser Kunden

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuern.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 19.03.2024

Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen können die dafür notwendigen Ansuchen vom 01. März 2024 bis zum 02. April 2024 eingereicht werden.

Die Ansuchen, welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2024 - 31.12.2024.

Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Wie bereits im Vorjahr gibt es keine Förderung für die Werbeausgaben im Bereich Radio/TV.

Es gilt die selbe Berechnungsform des Steuerbonus wie bereits im Vorjahr.

Um Anspruch auf den Steuerbonus zu haben, muss eine Steigerung der Ausgaben im Bereich Printmedien von mindestens 1% im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden.

Der maximal mögliche Steuerbonus beträgt 75% auf die effektive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich.

Demzufolge sind für das Jahr 2024 jene Subjekte **anspruchsberechtigt**, welche die **Ausgaben für Werbung im Bereich Printmedien im Vergleich zum Vorjahr steigern**.

Berechnung Steuerbonus:

Bei der Berechnung des Steuerbonus gilt nachfolgendes Berechnungsmodell.

Beispiel Berechnung:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2023 - 31.12.2023 = € 5.000

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2024 – 31.12.2024 = € 9.000

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus (Steigerung) = € 4.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 3.000 (75%)

Verwendung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP).

Förderungsfähige Ausgaben:

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben:

Kategorie	Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024
Zeitungen und Zeitschriften (Print)	förderungsfähig
Zeitungen und Zeitschriften (Online)	förderungsfähig

Es sind nur nationale Ausgaben von jenen inländischen Anbietern/Lieferanten förderbar, welche entweder ins **nationale Register** der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 02. April 2024 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung der Investitionen und Anspruch auf Steuerbonus	28.03.2024
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	02.04.2024
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Liste mit jenen Unternehmen welche einen Antrag gestellt haben und die voraussichtliche prozentuelle Höhe der jeweiligen Förderung	
Abgabe Ersatzerklärung zur Bestätigung der getätigten Ausgaben	Für die getätigten Ausgaben im Zeitraum für welchen für den Steuerbonus angesucht wird, muss die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht werden	09.01.2025 - 09.02.2025
Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht die definitive Liste der anspruchsberechtigten Unternehmen und die definitive Höhe der Förderung	

Achtung: Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

Achtung: Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel¹ und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert.

¹ Euro 30 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene für Ausgaben in Printmedien

Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung und der beschränkten Mittel keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansuchens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 400 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag.**

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für den Steuerbonus einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Donnerstag, den 28.03.2024** melden.

Hinweis: Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden deutlichen Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer **Erhöhung der Ausgabensumme von mindestens Euro 7.500** ein Ansuchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Psaier Geier Partner